

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 414/2012 DER KOMMISSION**vom 15. Mai 2012****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 554/2008 hinsichtlich des Mindestgehalts und der empfohlenen Mindestdosis der Enzymzubereitung 6-Phytase als Futtermittelzusatzstoff in Futtermitteln für Masttruthühner****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnende Enzymzubereitung 6-Phytase (EC 3.1.3.26) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 554/2008 der Kommission⁽²⁾ für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoff zur Verwendung bei Masthühnern, Legehennen, Mastenten, Masttruthühnern und abgesetzten Ferkeln zugelassen.
- (2) Der Zulassungsinhaber hat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffende Zubereitung dahingehend vorgeschlagen, dass der Mindestgehalt und die empfohlene Mindestdosis für die Verwendung bei Masttruthühnern von 1 000 FTU/kg auf 500 FTU/kg Alleinfuttermittel gesenkt werden. Zur Stützung dieses Antrags wurden sachdienliche Daten vorgelegt.

- (3) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit zog in ihrem Gutachten vom 13. November 2011 den Schluss, dass die betreffende Zubereitung bei Masttruthühnern die Phosphor-Verwertung in der beantragten Mindestdosis von 500 FTU/kg⁽³⁾ Alleinfuttermittel verbessern kann.
- (4) Die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sind erfüllt.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 554/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 554/2008 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 158 vom 18.6.2008, S. 14.⁽³⁾ EFSA Journal 2012; 10(1):2533.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 554/2008 erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer									
4a5	AB Enzymes GmbH	6-Phytase EC 3.1.3.26	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung 6-Phytase EC 3.1.3.26 aus <i>Pichia pastoris</i> (DSM 15927) mit einer Mindestaktivität von:</p> <p>fest: 2 500 FTU/g ⁽¹⁾</p> <p>flüssig: 5 000 FTU/ml</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>6-Phytase EC 3.1.3.26 aus <i>Pichia pastoris</i> (DSM 15927)</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽²⁾</p> <p>Kolorimetrisches Verfahren, beruhend auf der Reaktion von Vanadomolybdat mit organischem Phosphat, das aus der Reaktion auf einem phytathaltigen Substrat (Natriumphosphat) bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C entsteht.</p>	Masthühner	—	500 FTU	—	<p>1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.</p> <p>2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Masthühner: 500-2 500 FTU; — Legehennen: 250-2 000 FTU; — Mastenten: 250-2 000 FTU; — Masttruthühner: 500-2 700 FTU; — Ferkel (abgesetzt): 100-2 500 FTU. <p>3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytangebundenem Phosphor.</p> <p>4. Zur Verwendung bei abgesetzten Ferkeln bis ca. 35 kg.</p> <p>5. Sicherheitshinweis: Während der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.</p>	8.7.2018
				Legehennen	—	250 FTU	—		
				Mastenten	—	250 FTU	—		
				Masttruthühner	—	500 FTU	—		
				Ferkel (abgesetzt)	—	100 FTU	—		

⁽¹⁾ 1 FTU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natriumphytat freisetzt.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter www.irmm.jrc.be/crl-feed-additives